

# infobrief 8/2012

Freitag, 30. März 2012

StR

- Seit 1995 - Ein Service des iff für die Verbraucherzentralen und den VZBV - Seit 1995 -  
Infobriefe im Internet: <http://www.iff-hamburg.de/index.php?id=3030>

## Stichwörter

Verbraucherdarlehen, Tilgungsplan, Falschberechnungen

## 1 Sachverhalt

Ein nicht näher bezeichnetes Kreditinstitut hatte seinen Darlehensnehmern Tilgungspläne ausgestellt, die einem Sachverständigengutachten zufolge falsche Zinsberechnungen enthielten. Die Auswirkungen waren für den Einzelvertrag wohl eher gering. Die BaFin wies in einer Stellungnahme darauf hin,

*„[...] dass Tilgungspläne dem Interessenten ein verlässliches Bild über den künftigen Ablauf der Finanzierung geben sollen. Geringfügige Fehler können dann hingenommen werden, wenn sie nicht zu einer anderen Entscheidung des Kunden führen können als der, die er bei einem fehlerfreien Plan getroffen hätte.“*

Wie ist diese Aussage einzuordnen; müssen Berechnungen von Kreditinstituten im Zweifel nicht richtig sein?

## 2 Stellungnahme

### 2.1 Informationspflichten beim Verbraucherdarlehensvertrag

Leitgedanke europarechtlicher Verbraucherschutzvorschriften ist die Vorstellung, dass ein Verbraucher erst dann Entscheidungen treffen soll, wenn ihm alle hierfür erforderlichen Informationen vorliegen. Entsprechend ist auch ein wesentliches Anliegen der Verbraucherkreditrichtlinie 2008/48/EG, europaweit einheitliche vorvertragliche Informationspflichten einzuführen. Durch diese Auskunft soll der Darlehensnehmer in die Lage versetzt werden, auf der Grundlage der vom Darlehensgeber angebotenen Vertragsbedingungen unter Berücksichtigung seiner eigenen Wünsche verschiedene Angebote miteinander zu vergleichen und eine eigenverantwortliche Entscheidung für oder wider einen Vertragsabschluss zu fällen.<sup>1</sup> Im Sinne dieses Leitgedankens müssen dem Darlehensnehmer aber auch *nach* Vertragsschluss alle Informationen zur

<sup>1</sup> BT-Drucksache 16/11643, S. 78; Erwägungsgrund Nr.19 der Richtlinie 2008/48/EG; vgl. auch *Jungmann/Münscher*, in: Schimansky u.a., Bankrechts-Handbuch, § 81 Rn.62.

Verfügung gestellt werden, die für den weiteren Verlauf des Vertragsverhältnisses von Bedeutung sind. Die Einzelheiten zu diesen Informationspflichten regeln §§ 492, 493 BGB.

## 2.2 Der Tilgungsplan

So kann gemäß § 492 III 2 BGB ein Verbraucher jederzeit einen Tilgungsplan verlangen, wenn es sich um ein Darlehen mit einer festgelegten Laufzeit handelt. Auf diesen Anspruch muss der Verbraucher durch den Darlehensgeber nach Art. 247 § 6 I Nr.4 EGBGB im Darlehensvertrag hingewiesen werden.

Die **inhaltlichen Anforderungen** an den Tilgungsplan ergeben sich aus Art. 247 § 14 I und II EGBGB. Demnach muss aus dem Tilgungsplan hervorgehen, welche Zahlungen der Darlehensnehmer zu welchen Zeitpunkten und zu welchen Bedingungen zu leisten hat. In diesem Zusammenhang ist aufzuschlüsseln, in welcher Höhe die Teilzahlungen auf das Darlehen, die Zinsen und die Kosten verrechnet werden.

Handelt es sich um einen Vertrag mit variablen Zinsen oder Kosten muss nach Art. 247 § 14 II EGBGB aus dem Tilgungsplan klar und verständlich hervorgehen, dass die Daten des Tilgungsplans nur bis zur nächsten Anpassung des Sollzinssatzes oder der sonstigen Kosten gelten. Auf diese Weise soll der Darlehensnehmer gewarnt und auf die beschränkte Aussagekraft des Tilgungsplans aufmerksam gemacht werden.<sup>2</sup>

Sinn des Tilgungsplanes ist zum einen, dem Verbraucher jederzeit „seine Belastung und Stand der Rückführung des Darlehens vor Augen“ zu führen. Zum anderen soll er dazu dienen, „im Streitfall rasch zu ermitteln, welche Forderungen des Darlehensgebers strittig sind und auf welche Einzelforderung welche Leistung erbracht wurde“.<sup>3</sup>

Nach der Vorgabe in Art. 10 II i) der Verbraucherkreditrichtlinie muss der Darlehensnehmer diese Aufstellung auf sein Verlangen hin *kostenlos* und zu jedem beliebigen Zeitpunkt erhalten. Entsprechend stellt Art. 247 § 14 III 2 EGBGB auch klar, dass der Anspruch nicht erlöschen kann, solange das Vertragsverhältnis besteht. Der Darlehensnehmer kann daher auch *mehrfach* kostenfrei einen Tilgungsplan anfordern, um über den aktuellen Stand seiner Verpflichtungen informiert zu sein.<sup>4</sup>

Der Tilgungsplan ist gemäß Art. 247 § 14 III 1 EGBGB zumindest in *Textform* i.S.d. § 126b BGB vorzulegen, dies kann auch durch Ausgabe an einem Automaten geschehen.<sup>5</sup>

## 2.3 Fehlende Angabe

Der Darlehensgeber hat den Darlehensnehmer auf sein Recht, jederzeit einen Tilgungsplan anfordern zu dürfen, gemäß Art. 247 § 6 I Nr. 4 EGBGB hinzuweisen. Fehlt dieser Hinweis, führt dies zwar nach § 494 I BGB zur Formnichtigkeit des gesamten Darlehensvertrages. Diese kann

---

<sup>2</sup> *Schürnbrand*, in: MünchKomm, § 492 Rn. 43.

<sup>3</sup> So die Begründung der Bundesregierung, BT-Drucksache 16/11643, S.133.

<sup>4</sup> Lediglich eine missbräuchliche Ausübung des Rechts, etwa tägliche Anforderung eines Tilgungsplans, um die Bank zu schikanieren, wäre davon nicht umfasst.

<sup>5</sup> BT-Drucksache 16/11643, S. 133.

aber durch den Empfang des Darlehens gemäß § 494 II BGB gleich wieder geheilt werden, ohne dass dies weitere Konsequenzen für den Tilgungsplan hätte.

## 2.4 Falschberechnungen in Tilgungsplänen

Unrichtige Angaben führen indes generell nicht zur Nichtigkeit.<sup>6</sup> Der Tilgungsplan soll dem Darlehensnehmer jedoch verlässliche Informationen über den Stand seiner Darlehensverpflichtungen geben. Insofern müssen die Angaben und Berechnungen der Bank selbstredend auch richtig sein, damit der Darlehensnehmer seine Entscheidungen hinsichtlich des Darlehensvertrages – etwa für eine vorzeitige Ablösung – auf geeigneter Grundlage treffen kann.

Die Erstellung eines Tilgungsplans dürfte sich als **vertragliche Nebenpflicht** des Darlehensgebers darstellen.<sup>7</sup>

Dem Kunden steht deshalb ein **Erfüllungsanspruch** zu, dessen Durchsetzung er gegebenenfalls auch durch Klage geltend machen kann.<sup>8</sup> Die Erfüllung erfordert nach § 362 I BGB den Leistungserfolg. Bewirkt ist die Leistung erst, wenn der Schuldner dem Gläubiger endgültig und dauerhaft das gibt, was ihm von Rechts wegen zusteht. Wird eine mangelhafte Leistung erbracht, tritt keine Erfüllung ein. Liegen dem Tilgungsplan also falsche Angaben oder Berechnungen zugrunde, hat der Anbieter seine Leistungspflicht nicht erfüllt und er kann zur Korrektur der Tilgungsaufstellung aufgefordert werden. Sofern der dargelegte Regelungszweck für den Verbraucher damit nicht erschwert oder verhindert werden würde, dürfte der Erfüllungsanspruch jedoch bei unbeachtlichen Rundungsfehlern durch die Grenzen zur Bagatelle nach §§ 157, 242 BGB beschränkt sein.

Falsche Angaben oder Falschberechnungen können zudem nach § 280 I BGB **Schadensersatzansprüche** aus der Verletzung dieser Pflicht begründen.<sup>9</sup>

Voraussetzung ist jedoch, dass auch ein **Kausalzusammenhang** zwischen der Pflichtverletzung und dem Schaden besteht. Das wäre etwa anzunehmen, wenn falsche Berechnungen im Tilgungsplan dazu führten, dass der Darlehensnehmer mit der vorzeitigen Ablösung des Darlehens länger als eigentlich nötig zuwartet und ihm dadurch ein Schaden infolge zu viel gezahlter Zinsen oder anderer Nachteile entsteht.<sup>10</sup> Solche Schäden dürften schwer zu beziffern sein. Zu berücksichtigen ist aber, dass bei einer Informationspflicht, die die Grundlage für die Entscheidung des Kunden über die Vertragsgestaltung sichern soll, die Vermutung besteht, dass der Kunde sich aufklärungsgerecht verhalten hätte.<sup>11</sup>

Das bedeutet jedoch auch, dass geringfügige Falschberechnungen einen Schadensersatz nicht begründen können, wenn die Entscheidung des Kunden sich auch bei einer exakten Berech-

---

<sup>6</sup> BGH NJW 2004, 154.

<sup>7</sup> Entsprechendes gilt für die Pflicht, dem Darlehensnehmer eine Abschrift des Vertrages auszuhändigen (§ 492 III 1 BGB), vgl. BT-Drucksache 11/5462, S. 20; *Peters*, in: Bankrecht-Handbuch, § 81 Rn. 140.

<sup>8</sup> *Grüneberg*, in: Palandt, Einf. v. Art. 238 EGBGB Rn. 6.

<sup>9</sup> vgl. *Bülow/Artz*, Verbraucherkreditrecht, § 494 Rn. 42; *Weidenkaff*, in: Palandt, § 494 Rn. 13.

<sup>10</sup> vgl. schon die frühere Rechtsprechung zu Falschberechnungen: BGH, NJW 2000, 3275; AG München, NJW-RR 1990, 438; *Grüneberg*, in: Palandt, § 280 Rn. 56.

<sup>11</sup> vgl. *Grüneberg*, in: Palandt, § 280 Rn. 30, 39 und Einf. v. Art. 238 EGBGB Rn. 10.

nung nicht anders dargestellt hätte. Das dürfte regelmäßig bei Zinsberechnungsfehlern im Promillebereich anzunehmen sein.<sup>12</sup>

### 3 Fazit

- Der Darlehensnehmer hat bei einem Darlehen mit bestimmter Laufzeit zu jeder Zeit gegenüber dem Darlehensgeber einen Anspruch auf die Erstellung eines Tilgungsplans in Textform (§ 492 III 2 BGB).
- Der Tilgungsplan muss eine Aufstellung über Zahlungen, Zeitpunkte und Bedingungen enthalten (Art. 247 § 14 EGBGB).
- Die Ausfertigung eines korrekten Tilgungsplans stellt eine vertragliche Nebenpflicht dar, auf deren Erfüllung der Darlehensnehmer einen Anspruch hat.
- Bei nicht ordnungsgemäßen Tilgungsplänen, z.B. aufgrund falscher Berechnungen, besteht weiterhin ein Erfüllungsanspruch. Anbieter können sich bei unbedeutenden (Rundungs-)fehlern lediglich auf eine Bagatellgrenze beziehen.
- Falsche Angaben im Tilgungsplan stellen zudem eine Pflichtverletzung dar und können unter Umständen einen Schadensersatzanspruch nach § 280 I BGB begründen.

---

<sup>12</sup>vgl. LG Stuttgart, NJW 1993, 208 zum effektiven Jahreszins (Abweichung: 0,05%).